

gestaltung der arbeitsfreien Zeit erfolgen. Dabei sind die Aufgaben und Verantwortung sowie die Befugnisse konkret zu bestimmen, exakt abzugrenzen und schriftlich festzulegen. Die in dieser Form mitwirkenden Strafgefangenen haben regelmäßig über die Durchführung ihrer Arbeit und die Wahrnehmung ihrer Verantwortung Rechenschaft abzulegen (vgl. § 27 Abs. 1 der 1. DB zum StVG).

Die **kollektive Mitwirkung** Strafgefangener erfolgt in **Aktiven**, die unterstützend auf die Erziehung aller Strafgefangenen Einfluß ausüben. Sie wirken auf die selbständige Gewährleistung einer hohen Ordnung, Disziplin, Sauberkeit und Hygiene und tragen dazu bei, daß im Wettbewerb, bei der Wandzeitungsarbeit, der Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sowie bei Kultur und Sport innerhalb der Kollektive der Strafgefangenen eine rege und schöpferische Mitarbeit zur Erfüllung der an sie gestellten Forderungen entwickelt und gefördert wird. Sie sind berechtigt, in diesem Rahmen selbständige Einschätzungen der Entwicklung vorzunehmen, sich mit dem Verhalten einzelner Strafgefangener auseinanderzusetzen und befugt, bei geringfügigen Verstößen Aussprachen mit diesen zu führen.

Disziplinarische Rechte sind Strafgefangenen, die konkrete Aufträge zur Mitwirkung im Erziehungsprozeß erhalten, jedoch nicht zu übertragen. Die Aktiven haben die Befugnis, Vorschläge zur Gestaltung der arbeitsfreien Zeit in ihrem Bereich zu unterbreiten. Grundlage der Arbeit des Aktiven bilden beständige Aufgabenstellungen.

4. Angesichts der progressiven Zielstellung und des Umfangs der Mitwirkung Strafgefangener im Erziehungsprozeß ist eine sorgfältige und gewissenhafte Auswahl der Strafgefangenen, denen konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen werden, von ausschlaggebender Bedeutung für die Herbeiführung der mit den Bestimmungen des § 28 angestrebten wirksamen Unterstützung der Erziehungsarbeit.

Im **Abs. 3** sind deshalb Anforderungen an die Auswahl Strafgefangener für die Mitwirkung formuliert. Es ist ihr **Gesamtverhalten** und ihre **Fähigkeit zur Förderung der Erziehung** in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß nur Strafgefangene für die Übertragung